

Kurztitel

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - Rechnungslegung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 749/1990 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 34/2015

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

15.12.1990

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 9

Text**Verteilung des Jahresüberschusses**

§ 3. Der Vorstand hat dem obersten Organ einen Vorschlag über die Verteilung des Jahresüberschusses vorzulegen (§ 42 VAG). Das oberste Organ beschließt in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung eines sich aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr ergebenden Jahresüberschusses. Weicht der Beschluß des obersten Organs vom Vorschlag des Vorstands ab, so hat dieser eine dadurch erforderliche Änderung des Jahresabschlusses vorzunehmen.